



Bundesministerium für Arbeit und Soziales, 53107 Bonn

Frau Benning

Referat für Grundsicherung im Alter und bei
Erwerbsminderung, Rechtsfragen der Abteilung Soziales
(VI A 4)

Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes
Nordrhein-Westfalen
Fürstenwall 25, 40219 Düsseldorf

nur per Email

Vb 2

bearbeitet von:

Rochusstraße 1, 53123 Bonn
Postanschrift: 53107 Bonn

Tel. +49 228 99 527-4334

Fax +49 228 99 527-1195

vb2@bmas.bund.de

DE-MAIL: poststelle@bmas.de-mail.de

www.bmas.de

Bonn, 5. Juli 2021

AZ: Vb2-50240-CoronaBoni

Einkommensberücksichtigung von Corona-Boni - Ihre Email vom 30. Juni 2021

Sehr geehrte Frau Benning,

haben Sie vielen Dank für Ihre Anfrage zur Einkommensberücksichtigung von Corona-Boni, die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer wegen ihres Einsatzes in der Corona-Krise erhalten, nach dem 30. Juni 2021. Diese beantworten wir gern wie folgt:

Steuerfreie Corona-Boni sind im Zwölften Buch Sozialgesetzbuch (SGB XII) auch weiterhin bis zu einer Höhe von insgesamt 1.500 Euro nach § 82 Abs. 3 S. 3 SGB XII nicht als Einkommen zu berücksichtigen. Die Freilassung gilt nun bis zum 31. März 2022.

Dies gewährleistet einen Gleichlauf zwischen den Regelungen des SGB XII und denen des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch (SGB II). So wurde für das SGB II durch die zehnte Verordnung zur Änderung der Arbeitslosengeld II/Sozialgeld-Verordnung vom 16. März 2021 geregelt, dass Corona-Boni auch über den 31. Dezember 2020 hinaus freigelassen werden. Die Regelung knüpft dabei an die in § 3 Nr. 11a des Einkommenssteuergesetzes (EStG) geregelte Steuerfreiheit der Corona-Boni an, welche im Rahmen des Abzugsteuerentlastungsmodernisierungsgesetzes vom 2. Juni 2021 bis zum 31. März 2022 verlängert wurde.

Im Übrigen gelten zu den Fragen der Anrechenbarkeit der Corona-Boni und der Berechnung der 1.500 Euro-Grenze die Ausführungen im BMAS-Schreiben vom 22. Januar 2021 entsprechend.

Bei Rückfragen können Sie sich gerne an uns wenden.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag